

Jahresabschluss

**zum 31. Dezember 2023 und
des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023
mit Bestätigungsvermerk**

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Berlin**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8,00	0
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.451,00	43
III. Finanzanlagen 1. Wertpapiere des Anlagevermögens 2. Sonstige Ausleihungen	8.784.813,59 1.535,00 _____	8.881 1 _____
	8.786.348,59	8.882
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen Verbände 3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.184,24 182.853,50 586.691,01 _____	1 198 521 _____
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	779.728,75 3.460.080,44 _____	720 2.994 _____
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>10.057,61</u>	<u>210</u>
	<u>13.066.674,39</u>	<u>12.849</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Vereinskapital	3.702.882,56	3.703
II. Rücklagen	4.067.137,09	4.141
III. Bilanzgewinn	<u>-490.032,35</u>	<u>-474</u>
	7.279.987,30	7.370
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVER- MÖGENS	6.891,00	11
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	584.985,41	418
2. Sonstige Rückstellungen	<u>71.478,86</u>	<u>86</u>
	656.464,27	504
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti- tuten	258,38	0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 258,38 EUR (Vorjahr 0 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.383.686,45	1.218
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.383.686,45 EUR (Vorjahr 1.218 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden	3.544.827,19	3.052
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.544.827,19 EUR (Vorjahr 3.052 TEUR)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	194.559,80	694
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 194.559,80 EUR (Vorjahr 603 TEUR)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 EUR (Vorjahr 91 TEUR)		
- davon aus Steuern 1.193,17 EUR (Vorjahr 2 TEUR)		
	<u>5.123.331,82</u>	<u>4.964</u>
	<u>13.066.674,39</u>	<u>12.849</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse	9.092.891,48	10.196
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>3.409.224,98</u>	<u>3.373</u>
	12.502.116,46	13.569
3. Materialaufwand		
Einkauf Wohlfahrtsmarken	8.966.630,50	10.061
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	999.324,72	937
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 116.155,92 EUR (Vorjahr 54 TEUR)	431.025,42	241
	<u>1.430.350,14</u>	<u>1.178</u>
Zwischenergebnis	2.105.135,82	2.330
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.924,00	4
6. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonder- posten/Verbindlichkeiten	0,00	6
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.020,94	35
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.565.913,33</u>	<u>2.576</u>
Zwischenergebnis	-473.874,45	-283
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	391.107,52	140
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	150,00	324
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung 7.112,00 EUR (Vorjahr 7 TEUR)	7.115,42	7
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-90.032,35	-474
13. Ergebnisvortrag Vorjahr	-473.554,55	-77
14. Entnahme aus Rücklagen	<u>73.554,55</u>	<u>77</u>
15. Bilanzgewinn	<u>-490.032,35</u>	<u>-474</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1 Allgemeines

Der Verein Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, unter der Nummer VR 20123 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind im Einzelnen in § 3 der Satzung in der Fassung von 1988, zuletzt geändert am 27. November 2012, aufgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nach der letzten vorliegenden Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, vom 13. Januar 2023 ist der Verein für das Kalenderjahr 2021 als gemeinnützig anerkannt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde - ohne dass der Verein hierzu rechtlich verpflichtet wäre - unter Beachtung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB sowie der für Kapitalgesellschaften ergänzend geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufgestellt; die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Der Anhang wurde unter Beachtung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden im Zugangszeitpunkt mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach

der linearen Methode vorgenommen. Selbständig nutzungsfähige bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag angesetzt. Sofern sich zum Bilanzstichtag ein über dem Buchwert liegender Kurswert ergibt, werden Zuschreibungen - stets begrenzt auf die historischen Anschaffungskosten - vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Guthaben bei den Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertberichtigungen waren im Geschäftsjahr nicht erforderlich.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis des versicherungsmathematischen Guchthangs der Deutschen Vorsorge Pensionsmanagement GmbH vom 16. April 2024 gebildet.

Für Verpflichtungen aus vom Verein gewährten Pensionszusagen werden – mit Ausnahme der Ansprüche, die über die Mitgliedschaft des Vereins bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, bestehen (umlagefinanzierte Versorgungskasse) – entsprechende Rückstellungen ausgewiesen. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren angewendet. Folgende Annahmen wurden für die Berechnung getroffen:

- Biometrische Grundlagen: "Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck
- Kalkulatorische Altersgrenze: Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung

- Rechnungszins (Neubewertung): 1,78 % p.a. (1,62 % zum Vorstichtag)
- Durchschnittlicher Rententrend: 1,5 % (Witwenversorgung) bzw. 2,0 % (Pensionsempfänger)

Der zugrundeliegende Zinssatz entspricht dem Durchschnitt des Marktzinses der letzten zehn Geschäftsjahre. Die Neubewertung folgt § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB. Der sich aus der Bewertungsdifferenz ergebende Differenzbetrag gem. § 253 Absatz 6 HGB n. F. beträgt 10.549,00 EUR.

Soweit für die Pensionsverpflichtungen Guthaben vorgehalten werden, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übriger Gläubiger entzogen sind, sind diese Guthaben gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen zu verrechnen. Entsprechende Guthaben in Höhe von 533 TEUR wurden mit den Pensionsrückstellungen in Höhe von 651 TEUR saldiert. Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit vorgenannter Saldierung sind ebenfalls miteinander zu verrechnen; demgemäß wurden Aufwendungen in Höhe von 651 TEUR mit entsprechenden Erträgen in Höhe von 533 TEUR saldiert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2023 ist aus der Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel) ersichtlich.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Mitgliedsverbände werden aus Gründen der Transparenz als gesonderte Position (Forderungen gegen Verbände) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2023 bestanden insoweit kurzfristige Forderungen im Umfang von 183 TEUR (im Vorjahr: 198 TEUR).

Zum 31. Dezember 2023 bestanden keine kurzfristigen Forderungen und keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Kongress der Sozialwirtschaft e. V.

Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind abgegrenzte, dem Geschäftsjahr 2023 wirtschaftlich zuzurechnende Zinserträge, im Umfang von 21 TEUR (im Vorjahr: 22 TEUR) enthalten.

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Vorauszahlungen in Höhe von 463 TEUR in Form von vertraglich vereinbarten Projekt- und Initialisierungskosten für das Projekt Digitalisierung aktiviert. Diese werden anhand des aktuellen Projektstandes und breits erbrachter Leistung ausgelöst. Im Geschäftsjahr 2023 wurden 462 TEUR aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten ca. 34 TEUR erwarteten Aufwand für Prüfungs- und Beratungskosten, 12 TEUR an Belastungen aus noch ausstehenden Urlaubs- bzw. Überstundenansprüchen der Mitarbeitenden, ca. 8 TEUR für Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie sonstige Rückstellungen mit insgesamt 18 TEUR.

Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsverbänden werden aus Gründen der Transparenz als gesonderte Position (Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2023 bestanden insoweit kurzfristige Verbindlichkeiten im Umfang von rund 3,5 Mio. EUR (im Vorjahr: 3,1 Mio. EUR) - im Wesentlichen weiterzuleitende Zweckerträge der Lotterie „GlücksSpirale“ und Zuschlagserlöse zu Wohlfahrtsmarken.

Die Verbindlichkeiten aus dem noch weiterzuleitenden Zweckertrag GlücksSpirale sowie den weiterzuleitenden Zinsen aus Mitteln der Lotterie „GlücksSpirale“ haben sich im Jahr 2023 wie folgt entwickelt:

<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Stand 1.1.2023</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Stand 31.12.2023</u>
80021	Weiterzuleitende Mittel Zweckertrag „GlücksSpirale“ 2021	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00
80022	Weiterzuleitende Mittel Zweckertrag „GlücksSpirale“ 2022	2.421.645,87	9.290.497,10*)	6.868.851,23	0,00
80023	Weiterzuleitende Mittel Zweckertrag „GlücksSpirale“ 2023	0,00	8.818.026,90	11.731.132,85	2.913.105,95
Summe		2.436.645,87	18.123.524,00	18.599.984,08	2.913.105,95

*) davon Negativ-Zinsen **-2.666,10**

Den Verbindlichkeiten aus den weiterzuleitenden „GlücksSpirale“-Mitteln stehen entsprechende Bestände an liquiden Mitteln gegenüber, die vom BAGFW e. V. auf dafür bestimmte Konten, getrennt vom übrigen Vermögen des Vereins, geführt werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe der jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen, die insgesamt 161 TEUR betragen.

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat der Verein ein bei der Bank für Sozialwirtschaft geführtes Depot im Umfang von 2,31 Mio. EUR mit Verpfändungserklärung vom 1. Januar 2020 an die RZVK verpfändet. Am 14. Oktober 2021 bereits wurde durch die RZVK die Erhöhung auf 2,57 Mio. EUR zum 1. Januar 2024 mitgeteilt. Die notwendige Anpassung der Rücklage in entsprechender Höhe erfolgt zum Wirtschaftsjahr 2024. Die Anpassung der Verpfändungserklärung erfolgt nach wie vor im 5-Jahresrhythmus. Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der Aufwand aus den Umlagezahlungen an die RZVK auf 52 TEUR (im Vorjahr: 49 TEUR).

4**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Der BAGFW e. V. erzielt Umsatzerlöse im Wesentlichen aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken (8,9 Mio. EUR; im Vorjahr: 10,1 Mio. EUR). Weitere Umsatzerlöse wurden vor allem aus Teilnahmegebühren und sonstigen Dienstleistungen (65 TEUR; Vorjahr: 88 TEUR), Unter Vermietung (27 TEUR; Vorjahr: 25 TEUR) sowie durch Sponsoringeinnahmen (35 TEUR; Vorjahr: 20 TEUR) erzielt.

5**Sonstige Angaben**

Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte der Verein im Jahresdurchschnitt 18 Mitarbeitende, einschließlich der hauptamtlichen Geschäftsführung.

Entsprechend § 7 der am 20. Mai 1988 verabschiedeten Satzung des BAGFW e. V., zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2012, bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Der Präsident wird von dem jeweils federführenden Verband, die Vizepräsidenten werden von den Verbänden, die die vorangegangene und die nachfolgende Federführung innehaben, nominiert. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Im Jahr 2023 gehörten dem Vorstand an:

Michael Groß
(Präsident des AWO Bundesverbandes e. V.)
-Präsident-

Ulrich Lilie
(Präsident der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk
für Diakonie und Entwicklung e. V.)
-Vizepräsident-

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
(Vorsitzender Der Paritätische Gesamtverband)
-Vizepräsident-

An den Vorstand wurden keine Vergütungen gezahlt.

Die Geschäftsführung oblag im Jahr 2023 Herrn Dr. Gerhard Timm, der ebenso wie die stellvertretende Geschäftsführerin Frau Sabina Bombien-Theilmann zum 31. Dezember 2023 aus der BAGFW e.V. ausschied. Seit dem 1. Dezember 2023 wurde die Geschäftsführung von Herrn David Hirsch übernommen, dessen Interimstätigkeit mit Übergabe der Geschäfte an Frau Evelin Schulz (seit 1. Mai 2024) endet.

6 Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 90.032,35 EUR aus den Rücklagen zu entnehmen.

Berlin, 6. Juni 2024

gez. Evelin Schulz

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2023

Bilanzposten A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangs- stand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	4	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.292,24	0,00	0,00	6.292,24
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	187.164,47	4.414,94	2.420,00	189.159,41
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.450.382,74	0,00	361.830,00	9.088.552,74
2. Sonstige Ausleihungen	1.535,00	0,00	0,00	1.535,00
	<u>9.451.917,74</u>	<u>0,00</u>	<u>361.830,00</u>	<u>9.090.087,74</u>
	<u>9.645.374,45</u>	<u>4.414,94</u>	<u>364.250,00</u>	<u>9.285.539,39</u>

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte 31.12.2023 EUR	Restbuchwerte 31.12.2022 EUR
Anfangs- stand EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Zuschreibungen ^(Z) Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR		
7	8	9	10	11	12
6.284,24	0,00	0,00	6.284,24	8,00	8,00
144.106,47	17.020,94	2.419,00	158.708,41	30.451,00	43.058,00
569.653,00	150,00	228.733,85 ^(Z) 37.330,00	303.739,15	8.784.813,59	8.880.729,74
0,00	0,00	0,00	0,00	1.535,00	1.535,00
569.653,00	150,00	228.733,85 ^(Z) 37.330,00	303.739,15	8.786.348,59	8.882.264,74
720.043,71	17.170,94	228.733,85 ^(Z) 39.749,00	468.731,80	8.816.807,59	8.925.330,74

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen des Vereins

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW e. V.) dient insbesondere der Förderung des Wohlfahrtswesens und auf dieser Basis ihren Mitgliedern als Plattform und Dienstleister zur Planung und Abstimmung gemeinsamer Vorhaben. In der Abteilung „Wohlfahrtsmarken“ werden die Werbe- und Marketingmaßnahmen für das Sozialwerk koordiniert und die Bestellungen von Wohlfahrtsmarken durch die Mitglieder des BAGFW e. V. und ihre Untergliederungen abgewickelt. Weiterhin ist der BAGFW e. V. Destinatär der Lotterie „GlücksSpirale“ und leitet in diesem Zusammenhang die Zweckerträge an seine Mitglieder zur Durchführung sozialer Projekte weiter. Ferner übernimmt der Verein Verwaltungsaufgaben und stellt Personal bereit für den Kongress der Sozialwirtschaft e. V.

2. Wirtschaftsbericht

a) Wohlfahrtsmarken

Erstausgabetag der Wohlfahrtsmarken 2023 mit den Motiven aus dem Grimm'schen Märchen „Hans im Glück“ war der 2. Februar, somit entspricht der Verkaufszeitraum weitestgehend dem Berichtsjahr. Durch den komplizierten Abrechnungsmodus der Deutschen Post liegen die definitiven Zahlen - insbesondere für die am 2. November erschienene Weihnachtsmarke - frühestens im Herbst 2024 vor. Alle Auswertungen erfolgen serienbezogen.

Zum Jahresende 2023 hat die Deutsche Post 780 TEUR (Vorjahr 845 TEUR) an Erlösen für die Wohlfahrtsmarken 2023 sowie 294 TEUR (Vorjahr 390 TEUR) für die Weihnachtsmarke 2023 an die BAGFW überwiesen (Stand: Abrechnungen Dezember 2023). Damit liegt der Wert für die Wohlfahrtsmarken um rund 65 TEUR unter dem Vorjahreswert, die Zahlungen für die Weihnachtsmarke 2023 liegen um 96 TEUR unter dem Vorjahresniveau.

Die Verbände haben serienübergreifend im Geschäftsjahr 2023 Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken mit einem Gesamtportowert von knapp 9 Mio. EUR (Vorjahr 10,1 Mio. EUR) abgenommen.

b) Lotterie „GlücksSpirale“

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, ist einer der Destinatäre der vom Deutschen Lotto- und Totoblock durchgeführten Lotterie „GlücksSpirale“. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ist der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, Vertragspartner der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks und Ansprechpartner für die anderen Destinatäre sowie die Lotteriegenehmigungsbehörden der Länder. Entsprechend werden die auf den BAGFW e. V. entfallenden Zweckerträge vollständig zur weiteren Verwendung für die Finanzierung von gemeinnützigen Projekten ausgeschüttet. Dabei wird darauf geachtet, dass die regionale Verteilung den jeweiligen Einspielergebnissen entspricht. Die Bundesspitzenverbände und der BAGFW e. V. entscheiden über den „Ausschuss GlücksSpirale“ durch die Bewilligung von Projektanträgen unmittelbar selbst über die Verwendung der Mittel. Die Zweckerträge aus der Lotterie „GlücksSpirale“, die im Jahr 2023 weitergeleitet wurden, erhöhten sich um 1.627 TEUR auf 18.123.524,06 EUR (Vorjahr: 16.497 TEUR). Gemeinsam mit den anderen Destinatären und den Lotteriegesellschaften arbeitet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege daran, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Einspielergebnisse der „GlücksSpirale“ nachhaltig zu verbessern.

c) Wesentliche geförderte Eigenprojekte

Die Kosten der BAGFW-Projekte (namentlich: „Stärkung der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Europa. Zukunftsfest in die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 und zur Bundestagswahl 2025“ – Teilantrag 2023 und „Erstellung und Produktion von Gestaltungselementen für den Deutschen Sozialpreis, Medienpreis der Freien Wohlfahrtspflege“) wurden zu 80 % aus Mitteln der Lotterie „GlücksSpirale“ bezuschusst. Die seit dem 1. Januar 2009 bei dem BAGFW e. V. eingerichtete „ESF-Regiestelle“ wurde bis zu 80 % über eine Zuwendung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert. Ferner begann am 1. Januar 2019 ein Förderprogramm „Zukunftssicherung der Wohlfahrtspflege – Digitalisierung Koordinierungsstelle bei der BAGFW zur Steuerung

des Gesamtprozesses“, das zu 100 % über eine Zuwendung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wird. Im September 2021 wurde das neue Projekt „Einführung einer Fördermittelmanagementsoftware für die Mittelkoordinierung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege am Beispiel der Lotterie „GlücksSpirale“ initiiert, das zu 80 % aus Mitteln der Lotterie „GlücksSpirale“ finanziert ist. Das Projekt hat eine Laufzeit von mehr als drei Jahren und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2024.

d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Finanzanlagevermögen des Vereins setzt sich zu 61,95 % aus Rentenpapieren, zu 32,60 % aus Investments und zu 4,61 % aus Immobilien zusammen. Der zum 31. Dezember 2023 als Kassenbestand geführte Anteil von 0,82 % steht zur Allokation in Rentenpapiere bereit. Der Investment- und Immobilienanteil ist gemäß Anlagerichtlinie des BAGFW e. V. insgesamt auf maximal 40 % begrenzt.

Die Zusammensetzung entspricht einer eher konservativen Depotaufteilung, die sich aus den Vorgaben der Anlagerichtlinie ergibt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Fälligkeitsstruktur der Wertpapiere berücksichtigt die finanziellen Bedarfe des Vereins. Die Laufzeit liegt zwischen einem und bis zu über neun Jahren. Dies wird auch zukünftig zur Minimierung des Zinsänderungsrisikos beibehalten werden. Kontinuierliche, kalkulierbare Zinserträge aus den festverzinslichen Wertpapieren tragen zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit bei.

Das Finanzergebnis des Vereins entwickelte sich nach dem extremen Negativtrend im Vorjahr wieder deutlich positiv. Unter Berücksichtigung aller hier relevanten Aspekte, ordentliche Erträge aus Wertpapieranlagen, Abschreibung auf Finanzanlagen und Aufwendungen aus dem Abgang von Wertpapieranlagen, ist ein positives Ergebnis in Höhe von 387 TEUR und somit eine Verbesserung um 646 TEUR zu konstatieren. Die Erträge aus Wertpapieranlagen konnten aufgrund relativ konstanter Dividendenausschüttungen ein Plus von 10 TEUR auf 150 TEUR verzeichnen. Nachdem im Vorjahr insbesondere auf Aktienwerte in Fonds, die zum Bilanzstichtag eine Wertminderung von mehr als 5,0 % auswiesen, Abschreibungen in Höhe von rund 324 TEUR vorgenommen wurden, konnten im Jahr 2023, aufgrund des Wegfalls der Gründe der vorangegangenen Abschreibungen wieder Zuschreibungen in Höhe von 229 TEUR getätigt werden. Kurzfris-

tigen Zinserträge sind weiterhin nicht existent. Im Gegensatz zum Vorjahr, wo ein Aufwand aus dem Abgang von Wertpapieren in Höhe von 79 TEUR zu verzeichnen war, konnten hier im Geschäftsjahr Erträge in Höhe von 13 TEUR erzielt werden.

Der Verein finanziert seine Geschäftstätigkeit hauptsächlich über die Mitgliedsbeiträge der Verbände (774 TEUR) und ergänzenden projektbezogenen Verbandsumlagen (91 TEUR). Ferner werden Projekte aus den Zweckerträgen der Lotterie „GlücksSpirale“ sowie aus öffentlichen Mitteln finanziert (1.211 TEUR). Außerdem ist es dem Verein gelungen, Einnahmen über Teilnahmegebühren für verbandsübergreifende Fachveranstaltungen in Höhe von 46 TEUR und Sponsingerträge im Wert von 35 TEUR (Vorjahr: 20 TEUR) zu akquirieren. Letztere zeigen sich insbesondere wegen der alle zwei Jahre stattfindenden Veranstaltung „Deutscher Sozialpreis“ höher als im Vorjahresvergleich. Die Erträge aus der Untervermietung von nicht genutzten Büroräumen betragen 27 TEUR (Vorjahr: 25 TEUR).

Der im Zusammenhang mit der Rückdeckung einer Pensionszusage erwartete Versicherungsertrag in Höhe von 533 TEUR liegt um rund 117 TEUR unter dem damit verbundenen Aufwand für die entsprechende Pensionsrückstellung laut finanzmathematischem Gutachten. Für das Jahresergebnis bedeutet dies eine buchhalterische Belastung in Höhe dieser Deckungslücke.

Das Jahr 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 90 TEUR (im Vorjahr: Jahresfehlbetrag 474 TEUR). Dieses Ergebnis liegt um 89 TEUR deutlich über dem im Wirtschaftsplan ausgewiesene Planergebnis für das Jahr 2023 (- 179 TEUR). Analog zum Vorjahr werden im Wirtschaftsplan weder Zu-/Abschreibungen auf Wertpapieranlagen, noch Aufwendungen aus dem Abgang selbiger eingeplant. Darüber hinaus belastet die Deckungslücke bei den Pensionszusagen das Jahresergebnis.

e) Investitionstätigkeit

Im Jahr 2023 wurden Investitionen in Höhe von rund 4 TEUR in das Sachanlagevermögen getätigt. Davon entfielen 3 TEUR auf EDV-Ausstattung, hier insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf von Laptops. Für geringwertige Wirtschaftsgüter wurden insgesamt 1 TEUR verausgabt. Im Bereich der Vermögensverwaltung sind Abgänge in Höhe von 362 TEUR zu verzeichnen.

f) Personal

Während des Berichtszeitraumes waren in der Geschäftsstelle Berlin durchschnittlich zehn Mitarbeiter:innen, im EU-Büro in Brüssel zwei Mitarbeiter:innen und in der Wohlfahrtsmarkenabteilung in Köln zwei Mitarbeiter:innen beschäftigt. Zur Durchführung der „ESF-Regiestelle“ sind neben der Projektleitung zwei Referent:innen in Teilzeit sowie eine Sachbearbeiterin in Teilzeit befristet besetzt.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Im Jahr 2024 stellte der BAGFW e. V. ein Budget für das Berichtsjahr 2024 nach Kosten- und Ertragsarten auf, welches durch die BAGFW-Mitgliederversammlung festgestellt wurde. Dieses diente bei der Aufstellung der Soll-Ist-Vergleiche zum Quartalsende als Controllinginstrument, um die entstandenen Abweichungen von der Haushaltsplanung sichtbar zu machen und diesen ggf. gegensteuern zu können. Die Geschäftsstelle stellt diese Vergleiche zusätzlich zu der Erfassung über die Buchhaltung auf. Sie zeigen die Einnahmen und Ausgaben des BAGFW e. V. im Vergleich zu den Budgetansätzen und werden in den Sitzungen der BAGFW-Finanzkommission erörtert. Ziel ist es, die Einhaltung des Budgets und den wirtschaftlichen Umgang mit den anvertrauten Mitteln sicherzustellen. Außerdem werden im jeweiligen Referat der Geschäftsstelle die auftretenden Bedarfe über Bedarfsmeldungen ermittelt und nach Abgleich mit den noch vorhandenen Haushaltssmitteln durch die Geschäftsführung genehmigt.

Die Aufwendungen des BAGFW e. V. werden über eine Kostenstellenerfassung in der Buchhaltung den einzelnen Projekten zugeordnet, um die Analyse und Steuerung der finanziellen Verhältnisse in den jeweiligen Teilbereichen jederzeit sicherstellen zu können.

Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem die nach wie vor unveränderten Mitgliedsbeiträge bei tendenziell steigenden Aufwendungen sowie tarifbedingten Personalkostensteigerungen.

Derzeit wird an weiteren Maßnahmen gearbeitet, die die Weiterentwicklung der Geschäftsstelle und einen ausgeglichenen Haushalt zum Ziel haben. Bereits für das Jahr 2024 ist aufgrund von Veränderungen in der Geschäftsführung der BAGFW mit einer Entlastung des Haushalts an dieser Stelle zu rechnen. Für das Geschäftsjahr 2024 wird mit einem Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan in Höhe von - 25 TEUR (Vorjahr: -179 TEUR) gerechnet.

Die sonstigen Risiken wurden identifiziert, bewertet und im Jahresabschluss berücksichtigt. Die Einschätzung der konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2024 infolge der weltweiten Krisenlage ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich. Es gibt keine weiteren außergewöhnlichen oder unkontrollierten finanzintensiven und sonstigen risikoreichen Vorfälle. Bestandsgefährdende Risiken, insbesondere mit Auswirkungen auf die Liquidität, sind für die folgenden 12 Monate nicht zu erkennen.

Berlin, 6. Juni 2024

gez. Evelin Schulz

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Berlin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verein Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollektives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares

S Solidaris

Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich bedeutsamer etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 5. August 2024

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



thomas

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ulrich Karl

Ulrich Karl
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.